

Stand: Januar 2017

Fachinformation für Feuerwehren und Brandschutzdienststellen zu § 36 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) Abschalten von Brandschutzeinrichtungen

Der § 36 Absatz 3 der VStättV sieht für den Betreiber der Versammlungsstätte vor, dass die automatische Brandmeldeanlage abgeschaltet werden kann, wenn dies durch die Art der Veranstaltung begründet ist und dies mit der Feuerwehr abgestimmt wurde.

Auszug aus der VStättV - § 36 - Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

(1) ¹Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. ²Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.

(2) Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.

(3) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen **im Einzelfall mit der Feuerwehr** abgestimmt hat.

(4) Während des Aufenthalts von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.

Aus den Erläuterungen zur VStättV:

Zu § 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

Abs. 1 entspricht der Regelung des § 113 Abs. 4 VStättV a. F. **Abs. 2** lässt zu, dass die Sprühwasserlöschanlage während des Betriebs der Bühne unter der Aufsicht der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik auf Handbetrieb umgeschaltet werden kann.

Da z.B. der zulässige Umgang mit pyrotechnischen Mitteln (genehmigtes Indoor-Feuwerk) die automatische Brandmeldeanlage auslösen und damit einen Falschalarm verursachen kann, ist es nach **Abs. 3** zulässig, die Brandmeldeanlage in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr auf Handbetrieb mit nichtautomatischen Brandmeldern umzuschalten.

Nach **Abs. 4** kann die Sicherheitsbeleuchtung in Abhängigkeit von dem Aufenthalt von Personen in den jeweiligen Räumen geschaltet werden. Dies kann z.B. durch Schaltungstechnik, wie Bewegungsmelder, erreicht werden. Gegenüber der bisherigen Regelung, die einen Dauerbetrieb erforderlich machte, stellt dies eine Erleichterung dar.

Mitwirkung der Feuerwehren:

Von der Feuerwehr ist ggf. mit fachlicher Unterstützung durch die zuständige Brandschutzdienststelle im Landkreis/Stadt zu beurteilen, ob durch die Art der Veranstaltung z.B. durch Erzeugen von „Disconebel“ ein Falschalarm durch die automatische Brandmeldeanlage zu befürchten ist. Ggf. können hierbei auch Teile (einzelne Melder/Meldergruppen) der Brandmeldeanlage für einen Zeitraum außer Betrieb genommen werden. Eine Ersatzmaßnahme (z.B. Beobachtung durch eine eingewiesene Person oder auch die Stellung einer (Brand)Sicherheitswache) ist zu prüfen.

Den Feuerwehren wird empfohlen, die Absprache schriftlich festzuhalten. Ein Abschalten von Teilen der Brandmeldeanlage muss zusätzlich im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage dokumentiert werden.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de